

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz (Kantonale Lebensmittelverordnung, LMV)

Vom 13. Dezember 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG)¹⁾, von Art. 42 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)²⁾, Art. 13 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV)³⁾ sowie gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 10. Mai 2021 (EG LMG)⁴⁾ sowie Art. 33 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Mai 2012 (GesG)⁵⁾ und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 3. Mai 2004 (Personalgesetz)⁶⁾,

beschliesst:

§ 1 Aufsicht

¹ Das Departement des Innern nimmt im Bereich des Rechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände alle Aufsichtsaufgaben des Kantons wahr, soweit im Rahmen dieser Verordnung oder anderer Erlasse keine abweichenden Regelungen bestehen.

§ 2 Organe des Departements des Innern

¹ Organe des Departements des Innern sind:

- a) Interkantoniales Labor
- b) Veterinäramt

¹⁾ SR [817.0](#).

²⁾ SR [817.190](#).

³⁾ SR [817.022.11](#).

⁴⁾ SHR [817.100](#).

⁵⁾ SHR [810.100](#).

⁶⁾ SHR [180.100](#).

§ 3 Interkantonales Labor und Veterinäramt

¹ Das Interkantonale Labor ist zuständige Vollzugsbehörde, soweit der Vollzug des eidgenössischen Rechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker obliegt.

² Das Veterinäramt ist zuständige Vollzugsbehörde, soweit der Vollzug des eidgenössischen Rechts über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt obliegt.

³ Das Interkantonale Labor und das Veterinäramt koordinieren ihre Vollzugstätigkeiten.

§ 4 Vollzugsorgane

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht die Lebensmittelkontrolle, soweit nicht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig ist.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht die Lebensmittelkontrolle im Bereich:

- a) Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft (inkl. Hygiene bei der Milchproduktion)
- b) der Schlachtung

³ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt können Aufgaben an die ihnen unterstellten Vollzugsorgane delegieren.

§ 5 Öffentlich zugängliche Bäder

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber eines öffentlich zugänglichen Bades informiert die Besuchenden über die Resultate der amtlichen und der im Rahmen der Selbstkontrolle durchgeführten Untersuchungen in geeigneter Form.

² Als anerkannte Regeln der Technik gelten für die öffentlich zugänglichen Bäder grundsätzlich die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

§ 6 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

¹ Das Veterinäramt organisiert die Tätigkeiten der Fleischkontrollorgane.

² Die Fleischkontrollorgane melden dem Veterinäramt Verstösse gegen die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung.

³ Das Veterinäramt bestimmt die zuständigen Laboratorien für mikrobiologische, parasitologische und chemische Untersuchungen von Proben, soweit diese nicht durch das Interkantonale Labor bearbeitet werden können.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz vom 22. April 2008 (Kantonale Lebensmittelverordnung, LMV)
- b) Verordnung über die öffentlichen Bäder vom 26. November 2002 (Badewasserverordnung)

§ 8 Änderung bisherigen Rechts⁷⁾

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁸⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

⁷⁾ Gegenstandslos.

⁸⁾ Amtsblatt 2022, S. 2322.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.12.2022	01.01.2023	Erlass	Erstfassung	Abl. 2022, S. 2322

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	13.12.2022	01.01.2023	Erstfassung	Abl. 2022, S. 2322